

Informationen zu den Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen

der

Small & Mid Cap Investmentbank AG

Zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten Nachhaltigkeitsauswirkungen wird die Small & Mid Cap Investmentbank AG (das Institut) die Berichterstattung von Emittenten zu den nicht finanziellen Risiken berücksichtigen. Dabei kann sich das Institut auch der Auswertung Dritter bei den jeweiligen Emittenten bedienen.

Hinsichtlich des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Aspekte wird sich das Institut an den Veröffentlichungen der zuständigen Aufsichtsbehörden orientieren.

Das Institut orientiert sich an den UN-Prinzipien für verantwortungsvolles Investieren (PRI):

- Das Institut wird ESG-Themen in die Analyse- und Entscheidungsprozesse im Investmentbereich einbeziehen.
- Das Institut wird im Rahmen seiner Mitwirkungspolitik aktive Anteilseigner sein und ESG-Themen in seiner Investitionspolitik und -praxis berücksichtigen.
- Das Institut wird im Rahmen seiner Mitwirkungspolitik Unternehmen und Körperschaften, in die das Institut investiert, zu einer angemessenen Offenlegung in Bezug auf ESG-Themen anhalten.
- Das Institut wird die Akzeptanz und die Umsetzung der Prinzipien in der Investmentbranche vorantreiben.
- Das Institut wird zusammenarbeiten, um seine Wirksamkeit bei der Umsetzung der Prinzipien zu steigern.
- Das Institut wird im Rahmen seiner Berichtspflichten über seine Aktivitäten und Fortschritte bei der Umsetzung der Prinzipien Bericht erstatten.

Die Mitwirkungspolitik des Instituts entsprechend der Aktionärsrichtlinie ist auf der Homepage des Instituts veröffentlicht.

Hinsichtlich der Grundsätze für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung wird sich das Institut an dem Deutschen Corporate Governance Kodex orientieren. Die Vergütungspolitik des Instituts steht mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang.

Grundsätzlich werden bei der SMC die Nachhaltigkeitsrisiken als nicht relevant für Finanzprodukte eingestuft. Gemäß Artikel 6 Abs. 2 Unterabs. 2 VO 2019/2088 wird dies den Kunden „klar und knapp“ dargelegt. Die Darlegung erfolgt gemäß § 64 Abs. 1 S. 2 i.V.m. S. 1 WpHG in verbindlicher Form sowie verständlich im Rahmen des Konto-/Depoteröffnungsprozesses bei der V-Bank.